

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Selpin für den kommunalen Friedhof in Vilz

Die Gemeindevertretung Selpin erlässt aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 26.05.2023 (GVOBl. M-V S. 650) in ihrer Sitzung am 29.07.2025 folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Selpin.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Überlassung und Vergabe von Grabstätten sowie für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden die in dem § 5 festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- (1) a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) derjenige, der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes stellt.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt bzw. sind mehrere Personen zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet, so haftet jeder Einzelne von ihnen als Gesamtschuldner.
- (3) Werden im Zusammenhang mit Amtshandlungen Auslagen notwendig, die nicht in der Satzung der Gemeinde Selpin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren einbezogen sind, so sind diese zu erstatten, auch wenn keine Gebührenpflicht besteht.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Friedhofsgebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Selpin das Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5 Gebühren

Es werden an Gebühren erhoben:

A. Grabplatzgebühren

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Wahlgrabstätten
Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre pro Grabstelle | 340,00 EUR |
| 2. Urnenreihengrabstätten
Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre pro Urnengrabstelle | 285,00 EUR |
| 3. halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage
je Urnengrabstelle für 25 Jahre (inklusive Pflege) | 490,00 EUR |
| 4. Rasengrabstätten
Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre pro Grabstelle | 635,00 EUR |

B. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für alle Grabarten in gleicher Höhe erhoben und beträgt für 25 Jahre	270,00 EUR
--	-------------------

C. Verlängerungen

- | | |
|--|------------------|
| 1. Wahlgrabstätten pro Jahr und Grabstelle
(1/25 der Gebühr zu A 1. und B) | 24,40 EUR |
| 2. Urnenreihengrabstätten pro Jahr und Grabstelle
(1/25 der Gebühr zu A 2. und B) | 22,20 EUR |
| 3. Rasengräber pro Jahr und Grabstelle
(1/25 der Gebühr zu A 4. und B) | 36,20 EUR |

D. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------------|
| 1. Umwandlung in eine Rasengrabstelle
(pro Jahr der restlichen Nutzungszeit) | 11,80 EUR |
| 2. Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall / Antrag | 25,00 EUR |
| 3. Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals | 50,00 EUR |

§ 6 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben (Vollstreckung).

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Selpin für den kommunalen Friedhof in Vilz

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Selpin für den kommunalen Friedhof Vilz vom 21.10.1999, und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Selpin für den kommunalen Friedhof Vilz vom 06.09.2018 und die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Selpin für den kommunalen Friedhof Vilz vom 04.06.2021 außer Kraft.

Selpin, den 30.07.2025

gez. Töpfer

Töpfer
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Tessin geltend gemacht wird.

Selpin, den 30.07.2025

gez. Töpper

Töpper
Bürgermeister

Siegel